



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 40068

für die Scheibenräder 7 J x 13 H2

Typ 7135 ET 3

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl I S. 3193) wird der

Firma ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH

in 6702 Bad Dürkheim

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 40068

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Scheibenräder 7 J x 13 H2, Typ 7135 ET 3, müssen die in beiliegenden Zeichnungen aufgeführten Abmessungen aufweisen und dürfen nur aus den in den Zeichnungsunterlagen angegebenen Werkstoffen gefertigt sein.

Die Scheibenräder 7 J x 13 H2, Typ 7135 ET 3, dürfen ausschließlich zum Einbau in Kraftfahrzeuge der folgenden Typen (Hersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim) feilgeboten werden:

Personenkraftwagen, Typ Kadett-B, Typ Kadett-B-L, Typ Kadett-B-Coupe,
Typ Kadett-B-Coupe-F, Typ Kadett-B-LF, Typ Olympia-A,
Typ Olympia-A-Coupe, Opel GT-A, Ausführung A,
Typ Opel GT-A-L, Ausführung A, Kadett-C, Kadett-C-L,
Kadett-C-Coupe,
mit Bereifung:
195/70 SR 13, 195/70 HR 13 oder 195/70 VR 13,
Typ Opel GT-A, Ausführung B,
Typ Opel GT-A-L, Ausführung B,
mit Bereifung:
195/70 HR 13 oder 195/70 VR 13.

An den Personenkraftwagen der Typen Kadett-B, Kadett-B-L, Kadett-B-Coupe, Kadett-B-Coupe-F, Kadett-B-LF, Olympia-A und Olympia-A-Coupe dürfen die Scheibenräder 7 J x 13 H2, Typ 7135 ET nur verwendet werden, wenn diese Fahrzeuge mit Stabilisatoren vorn und hinten ausgerüstet sind.

Es dürfen nur Reifen mit Schlauch mit geradem Ventil 40 G DIN 7771 mit verlängerter Felgenmutter oder Gummiventil 38/11,5 DIN 7774 oder Reifen ohne Schlauch mit Gummiventil 43 GS/11,5 DIN 7780 verwendet werden.

Durch Verbreiterung der Radabdeckungen vorne und hinten ist eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche herzustellen. Gegebenenfalls sind die Spritzwände in den vorderen Radhäusern nachzuarbeiten.

Auf den Radbolzen zur Fixierung der Bremsstrommeln vorhandene Sicherungsringe sind zu entfernen.

In allen genannten Einbaufällen, die eine Änderung am Fahrzeug erfordern, ist vom Fahrzeughalter unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Dies bezieht sich nur auf den Anbau der Räder, Typ 7135 ET 3.

Die Zulässigkeit der verwendeten Reifengröße ist unabhängig davon zu beurteilen. Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen, auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radmuttern und darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

An jedem Scheibenrad 7 J x 13 H2, Typ 7135 ET 3, sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

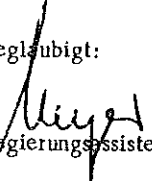
Hersteller oder Herstellerzeichen:
Felgenreöße:
Typ:
Herstelldatum (Monat, Jahr) :
Typzeichen:

Im übrigen gelten die in beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e. V. - Typrüfstelle -, München, vom 10. 2. /19. 12. 1974 und 16. 10. /19. 12. 1974 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 19. Februar 1975
Im Auftrag
Hesse

Beglaubigt:


Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Gutachten
- 1 Nachtragsgutachten

Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit spätestens am 31.12.1996, wenn der Antragsteller bis dahin kein Qualitätssicherungssystem nachweisen kann.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **7135**
Radgröße nach Norm: 7 J x 13 H2
Einpreßtiefe: 3 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 355 kg

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden
(VS-Set 0042)

Anzugsmoment der Radschrauben
bzw. muttern: 100 Nm

Lochkreisdurchmesser: 100 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 57,1 + 0,1 mm

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingepreßt:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 7135
Felgenreöße: 7 J x 13 H2
Einpresstiefe: e 3
Lochkreisdurchmesser: 100
Herkunftsmerkmal: Made in Germany
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Kadett-C-Coupe	29-77	Opel Kadett	8855	185/55R13 (G1,R71)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28
	29-77		8855/1	185/60R13 (G1,R23)	
	29-85		8855/2	195/55R13 (G1)	
Kadett-C-L	29-44	Opel Kadett	8854	195/70R13 (G1)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28
Kadett-C	29-44		8853	205/50R13 (G1)	
	29-55		A124	205/60R13	
Manta-A-L	44-77	Opel Manta	7376	185/60R13 (G1,R23)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28,X78
	44-77		7376/1	185/65R13 (R39)	
	Manta-A		44-77	7377	
44-77		7377/1	205/60R13		
Ascona-A-L	44-77	Opel Ascona	7405	P215/50R13 (G1)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28,X78
	44-77		7405/1	225/60R13	
Ascona-A	44-77	Opel Ascona	7406	P235/50R13 (G1)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28,X78
	44-77		7406/1	235/60R13 (G1)	
Ascona-A-Voyage	44-66	Opel Ascona	7447		A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K23,K24,K25,K26, K27,K28,X78
	44-66		7447/1		

1. Austauschseite vom 30. November 1995



I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Adam Opel AG, Rüsselsheim, bzw.
- General Motors Espana S.A., Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Manta-B	40 - 81	Manta B	9669	185/60R13 (G1,R23)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K27,K28,X78
	40 - 81		9669/1	195/70R13 (G1,K23,K24)	
	55 - 81		9669/2	205/60R13 (K3,K4)	
	40 - 81		A 866	P215/50R13 (G1,K23,K24)	
	55 - 81		A 866/1	225/60R13 (K23,K24,K26)	
Ascona-B	40 - 74	Ascona B	9668	P235/50R13 (K23,K24,K25,K26)	
	55 - 81		9668/1	235/60R13 (G1,K23,K24,K25, K26)	

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifendruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifendruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

Auflagen und Hinweise:

- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems-scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstrecken-zählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeug-papiere eingetragen werden.
- K3. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K4. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K21. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K23. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. Ausschneiden der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K24. Durch Aufweiten der Kotflügel bzw. der inneren Seitenteile oder Ausschneiden der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Werden die Radhäuser ausgeschnitten, so ist das Fahrzeug für den Anhängerbetrieb nicht mehr geeignet, es sei denn, die ursprüngliche Festigkeit der Radhäuser kann durch zusätzliche Maßnahmen wieder hergestellt werden.

Auflagen und Hinweise:

- K25. An Achse 1 ist durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der Radhausinnenkotflügel, Kunststoff-einsätze, Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K26. An Achse 2 ist durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenauflflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenauflflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- R23. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/60R13 in Verbindung mit der Radgröße 7Jx 13 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone RE 71 u. SF 350, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop D8 u. SP 2000, Fulda Y 2000+, Goodyear NCT2.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R39. Eine Freigabe über die Verwendbarkeit der Reifengröße auf 7Jx13H2 ist vom jeweiligen Reifenhersteller vorzulegen.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- X78. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässiger Vorderachslast größer als 710 kg. Bei Fahr-zeugen mit zulässiger Hinterachslast größer als 710 kg ist diese auf 710 kg zu begrenzen.

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 3 mm ergeben sich Spurverbreiterungen von bis zu 54 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

- Anbauprüfungen
- Handlingsprüfungen wurden in leerem und beladenem Zustand durchgeführt
- Freigängigkeitsprüfungen

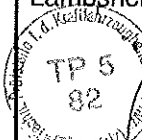
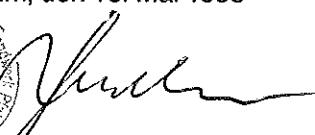
Eine ausreichende Feigängigkeit war unter Berücksichtigung der genannten Auflagen bei allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge – mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen – den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 – 6 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, den 18. Mai 1995



Dipl. Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger

Bestätigung

zur Vorlage beim TÜV/TÜH zur Abnahme nach § 19 StVZO

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung des Sonderrades **ATS Typ 7135** (7Jx13H2, ET 3 mm) auf dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller: Opel
Fahrzeugtyp: Ascona-B und Manta-B

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Manta-B	40 - 81	Manta B	9669	205/50R13 (G1,K3,K4,TR4)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,B1,K21,K22, K27,K28,X78
	40 - 81		9669/1		
	55 - 81		9669/2		
	40 - 81		A 866	225/45R13 (G1,K23,K24,R71,TR4)	
	55 - 81		A 866/1		
Ascona-B	40 - 74	Ascona B	9668		
	55 - 81		9668/1		

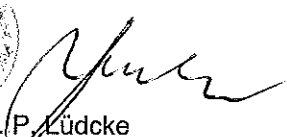
Die Auflagen und Hinweise werden wie folgt ergänzt:

TR4. Reifengröße nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung (lt. Fahrzeugpapieren) 155R13 und/oder 195/50R13.

Als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO dient der beigelegte Prüfbericht Nr. 55 1045 95.

Lambsheim, den 30. November 1995




Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger